

## **Bericht**

### **des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend eines umfassenden Schutzes vor jeglicher sexueller Belästigung**

[Landtagsdirektion: L-2012-124156/1-XXVII,  
miterledigt [Beilage 783/2012](#)]

Ein aktueller Fall in Graz zeigt, dass nicht alle Formen von sexueller Belästigung im Strafrecht anerkannt und berücksichtigt werden. So hat zB die Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren gegen einen Täter eingestellt, weil das Berühren des Gesäßes des Opfers den Tatbestand der sexuellen Belästigung nicht erfülle.

Im Zuge der Diskussionen rund um den vorliegenden Novellierungsentwurf des Strafgesetzbuchs soll mit Expertinnen und Experten eine Definition des Begriffs "geschlechtliche Handlung" entwickelt werden. Sollten im Zuge der Diskussion gewisse Gesetzeslücken identifiziert werden, sind diese zu schließen, sodass ein umfassender Rechtsschutz für die Opfer von sexueller Belästigung garantiert wird. Es darf dadurch keinesfalls zu einer Abstufung der schwereren Fälle des Sexualstrafrechts kommen.

Mit dieser Maßnahme wollen die unterzeichnenden Abgeordneten einen umfassenden Opferschutz erreichen, sowie ein starkes Signal setzen, dass keine Form der sexuellen Belästigung von der Gesellschaft und dem Rechtssystem geduldet und daher auch entsprechend geahndet wird.

**Der Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

**Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass eine Definition des Begriffs "geschlechtliche Handlung" im StGB im 8. Abschnitt, Begriffsbestimmungen, (§§ 68 - 74), verankert wird.**

Linz, am 16. Jänner 2013

**Stanek**  
Obmann

**Pühringer**  
Berichterstatterin